Normen für Glauben und Leben übernommen, wenngleich viele Vorbilder (durch Übersteigerungen des Verfassers) kaum realisierbar waren. Wer der Wirkungsgeschichte der Theologie und den Inhalten des »religiösen Lebens« im Mittelalter nachspürt, darf an solchen Zeugen nicht vorübergehen. Schon die Quantität der Überlieferungen zwingt zur Auseinandersetzung. Utopische Wunschbilder vom kirchlichen Denken und Handeln in der Vergangenheit helfen nicht weiter. Die Legenda aurea, ihre Überlieferungsstränge, ihre Textgeschichte und die Geschichte ihrer Rezeption sind ein gutes Objekt für Forschungen über die Mentalitäten der Volksfrömmigkeit.

3. Weithin unbekannt ist, ob und wie die Legenda aurea in die Volksfrömmigkeit der Barockzeit hineingewirkt hat. Einflüsse, aber auch neue Akzente bei der Weitergabe und Umsetzung sind nicht auszuschließen.

Rudolf Reinhardt

MICHAEL KISSENER: Ständemacht und Kirchenreform. Bischöfliche Wahlkapitulation im Nordwesten des Alten Reiches 1265–1803 (Rechts- und staatswissenschaftliche Veröffentlichungen der Görres-Gesellschaft NF Bd. 67). Paderborn: Schöningh 1992. 318 S. Kart. DM 68,-.

Die vorliegende Untersuchung geht neue Wege. Sie ist, anders als die bisherigen Behandlungen von Wahlkapitulationen, einem komparatistischen Ansatz verpflichtet. Objekt des Vergleichs sind die Bistümer der vormaligen Kölner Kirchenprovinz: Köln, Münster, Osnabrück, Minden, in Form von Exkursen auch Lüttich und Utrecht. Damit wurde die kirchliche Einteilung für ein Phänomen gewählt, das – wie aus dem weiteren Gang der Untersuchung hervorgeht – in überwiegendem Maße auf die Regelung von Belangen des weltlichen Territoriums abgestellt ist (dies gilt im übrigen auch für die Haltung gegenüber der reformatorischen Bewegung) und damit in erster Linie das Erz- beziehungsweise Hochstift, weniger jedoch das Bistum als kirchliche Organisationseinheit betrifft. Auch machen bestimmte Formen von Verflechtungen – Mehrfachpräbendierungen oder etwa die sich seit dem 16. Jahrhundert häufenden Kumulationen bischöflicher Würden – bekanntlich vor den Grenzen der Kölner Kirchenprovinz nicht halt. Unterschiedlich ist der Stand der Überlieferung – für die Mehrzahl der Untersuchungsobjekte durchaus zufriedenstellend, für Minden und Utrecht eher schütter. Daß Lüttich, wo die Quellen seit 1581 wieder reichlicher fließen, lediglich im Anhang behandelt wird, ist angesichts des auf die Kölner

Kirchenprovinz im ganzen abgestellten Konzepts zu bedauern.

Daß Wahlkapitulationen nicht isoliert von den übrigen Gegebenheiten territorialer »Verfaßtheit« gesehen werden können, ergibt sich allein schon daraus, daß sie zu einem Gutteil Fragen der politischen Machtverteilung, aber auch materieller Besitzstände zum Gegenstand haben. So ist es nur folgerichtig, daß sich der Verfasser in besonderem Maße die Frage nach der »Verwurzelung in den territorialen Verfassungsverhältnissen« (S.13) stellt, nach der Einbindung von Wahlgedingen in »Landesfreiheiten« im engeren Sinne, waren doch die in Frage stehenden Domkapitel voll in das landständische System integriert. Es ist zweifellos so gewesen, daß verbriefte Landesfreiheiten wie das Münster'sche Landesprivileg von 1309 oder die kölnische Erblandesvereinigung von 1463 geeignet waren, die Position des Domkapitels als potentieller Gegenpart des geistlichen Regenten zu stützen. Damit ist freilich das Verhältnis von Wahlkapitulation und Landesprivileg, und generell von Domkapitel und Landständen, noch lange nicht hinreichend umschrieben. Wie am Beispiel Kölns zu ersehen ist, ließen sich die übrigen Stände beileibe nicht ohne weiteres in das Schlepptau der Kapitelsinteressen nehmen - weder bei den beiden Reformationsversuchen des 16. Jahrhunderts noch auch bei den im 18. Jahrhundert dominierenden Steuerdifferenzen. Auch wäre zu bedenken, daß die, lediglich 1550 um konfessionelle Bestimmungen ergänzte, rheinische Erblandesvereinigung im Gegensatz zu den Wahlgedingen ein zu starres Instrument war, um auf die Herausforderungen neuer Entwicklungen wie etwa die Formierung von Zentralinstanzen angemessen zu reagieren. Daß die Domkapitel auch da, wo wie in Osnabrück und Minden keine eigentlichen Landesverträge bestanden, nicht ohne Rücksicht auf die übrigen Landstände agieren konnten, zeigen die wiederholten Versuche von Ritterschaft und Bischofsstädten, auf Bischofswahl, Wahlkapitulationen und Sedisvakanz Einfluß zu nehmen.

Sehr verdienstlich erscheint, daß deutlich gemacht wird, wie sich unter dem gängigen Sammelbegriff »Wahlkapitulation« beziehungsweise »Wahlgedinge« unterschiedliche Inhalte verbergen: ältere »Juramente« wie in Münster, Osnabrück und Minden, aber auch in Utrecht, Zusatzjuramente und Wahlkapitulationen im engeren Sinne, wie sie in Köln schon seit 1414 allein begegnen, in Münster und Osnabrück jedoch erst seit 1532 die zur Erstarrung tendierenden »Juramente« zu überlagern beginnen und denen

aufgrund ihrer Fähigkeit, aktuelle Forderungen aufzunehmen, die Zukunft gehören sollte. Dazu traten fallweise noch Separatartikel wie seit 1762 in Münster (damit wurden dem Neo-Elekten nicht weniger als vier Dokumente zur Unterzeichnung vorgelegt), »Nebenkapitulationen« sowie bei Elekten hochfürst-

licher Abstammung auch besondere Garantieerklärungen von seiten des regierenden Hauses.

Die Aufstellung von Wahlgedingen, dies braucht nicht besonders betont zu werden, hing letztlich davon ab, inwieweit die Domkapitel das Monopol auf die Wahl des Bischofs erringen konnten. Hier ergibt sich ein differenziertes Bild: während in Köln nach 1274 der Einfluß des »Priorenkollegs« verschwindet und auch in Osnabrück das Kapitel von 1265 an für ein knappes Jahrhundert das Wahlrecht allein ausübt, muß sich das Utrechter Kapitel die Mitwirkung von Stiften, später auch Archidiakonen gefallen lassen. Ständische Einwirkungen sind jedoch bis in das 16. Jahrhundert hinein in den westfälischen Hochstiften, aber auch in Lüttich festzustellen, suchen Ritterschaft wie auch Bischofsstädte bei Sedisvakanz, Wahl und Aufstellung von Wahlgedingen ihre Mitwirkung geltend zu machen. Aufschlußreich sind auch die Modalitäten bei Beratung, Unterzeichnung und Beeidung der Wahlverträge, lassen sich doch aus dem Umstand, ob diese (dies der häufigere Fall) vor der Wahl oder erst zu einem späteren Zeitpunkt fixiert wurden, ob das Domkapitel oder der Elekt als Aussteller auftrat, schließlich ob die Beeidung der Kapitulation in den Akt der bischöflichen Inthronisation integriert war oder im Nachhinein erfolgte, Rückschlüsse auf die jeweilige Gewichtung des Einflusses von Wählern und Gewähltem ziehen. Auch der - unterschiedlich praktizierte - Grad der Geheimhaltung der Abmachungen darf als Indiz für die Stärke der Kapitelsposition gelten. Schließlich hatten auch die wählenden Kapitel eine recht unterschiedliche Struktur aufzuweisen - in Köln die bekannte Zweiteilung in Edelkanoniker und Priesterherren bürgerlicher beziehungsweise niederadeliger Herkunft, in Lüttich die auffallend starke Repräsentanz des Bürgertums, in den westfälischen Stiften schließlich die Dominanz des landsässigen Adels, mit zunehmender Tendenz zur Adelsexklusivität. Angesichts der Einbindung der Domherren in das gesellschaftlichsoziale Umfeld mußten sich auch hieraus unterschiedliche Interessenlagen ergeben, die ihrerseits auf die Ausgestaltung der Wahlkapitulationen nicht ohne Auswirkung geblieben sind.

In einem ausführlichen Kapitel geht der Verfasser der Genese der einzelnen Wahlkapitulationen nach, ist es doch für das Verständnis der Texte unerläßlich, die jeweiligen konkreten Rahmenbedingungen zu berücksichtigen. Daß dies in recht unterschiedlicher Ausführlichkeit der Fall ist, war gewiß durch die Quellenlage, aber auch durch das Gewicht der einzelnen Pontifikate bedingt. Dennoch drängt sich der Eindruck mancher Ungleichgewichtigkeit auf. Reichlich knapp faßt sich der Autor bei Münster für die Jahre 1611, 1688, 1706 und 1719 - 1706 war es bekanntlich nicht nur zu »Unstimmigkeiten« (S. 94) gekommen, sondern die Bischofswahl wurde geradezu zum Testfall für die Durchsetzung der kaiserlichen Autorität; 1719 wurde die Wahl des Wittelsbachers (zunächst Philipp Moritz', über dessen Wahlkapitulation man an dieser Stelle gern Näheres erfahren hätte, dann Clemens Augusts) mit einem bis dahin unbekannten finanziellen Einsatz betrieben. Sehr ausführlich wird dagegen Johann Wilhelm von Jülich-Cleve-Berg behandelt, obwohl er nie bischöfliche Funktionen ausgeübt und auch in die Bischofsreihe der »Hierarchia Catholica« keinen Eingang gefunden hat. Zu fragen wäre auch, ob die endlose Kette der Auseinandersetzungen des Kölner Kurfürsten Joseph Clemens mit seinem Domkapitel und den übrigen Landständen in diesen Kontext gehört hätte; auf die Gestaltung der Kapitulationsvereinbarungen hatten diese, wie S.75 ausgeführt, offenbar keine Auswirkungen. Dies soll freilich nicht heißen, daß spätere Reaktionen einzelner Kirchenfürsten auf die ihnen auferlegten Bindungen gänzlich auszuklammern wären; überall da, wo diese die Wahlkapitulation für den Nachfolger beeinflußt haben, sind sie durchaus am Platz. Mögliche Auswirkungen der »Innocentiana« von 1695 und der »Leopoldina« von 1698 werden nicht weiter thematisiert; die einschlägigen Verdikte haben in dem untersuchten Raum offensichtlich keine Spuren hinterlassen. Dagegen läßt sich bei der letzten, wenn auch infolge der Zeitumstände folgenlos gebliebenen Münster'schen Bischofswahl von 1801 ein neues, an den Maximen aufgeklärten Denkens orientiertes Verständnis des Wahlkapitulationswesens erkennen - Zeichen eines durchaus

vorhandenen Regenerationspotentials.

»Ständemacht und Kirchenreform« lautet der, auch für den zweiten Hauptteil noch einmal aufgenommene, Obertitel und damit zugleich das Leitmotiv der Studie. Von »Ständemacht« läßt sich, angesichts der Verflechtung der Domkapitel in das landständische System, mit Recht sprechen. Wie ist es aber um die »Kirchenreform« als Leitlinie bestellt? Sind die Wahlkapitulationen »als möglicher Wirkfaktor bei der Ausprägung der konfessionellen Landkarte« (S. 13) anzusehen? In der Tat wird das Faktum der Glaubensspaltung des 16. Jahrhunderts auch in den Wahlkapitulationen reflektiert, allerdings in recht unterschiedlicher Weise. So wird zweifellos die Adolf von Schaumburg 1550 vorgelegte Kölner Wahlkapitulation »in

den Dienst sowohl der konfessionellen Absicherung des Stifts wie auch der katholischen Reform gestellt« (S. 58), parallel dazu bekanntlich auch die Erblandesvereinigung durch konfessionelle Bestimmungen ergänzt. Zu fragen ist freilich, inwieweit die, nun im Sinne einer Konservierung des altkirchlichen Status erweiterte, Wahlkapitulation die Funktion einer Weichenstellung zugunsten des Katholizismus tatsächlich erfüllen konnte. Immerhin wurden damit Erzbischöfe wie Johann Gebhard von Mansfeld oder Friedrich IV. von Wied nicht verhindert, war bei der Absetzung des Gebhard Truchseß wohl die Wahlkapitulation eine gern genutzte Waffe, doch scheiterte dieser bekanntlich in erster Linie an politischen Konstellationen. Auch in Münster und Osnabrück haben die 1532 aufgenommenen antilutherischen Tendenzen der Wahlkapitulation einen Franz von Waldeck nicht davon abhalten können, die reformatorische Bewegung zu begünstigen; dessen, mit Zusatzvereinbarungen in katholischem Sinne verbundenes, Einlenken gegenüber dem Osnabrücker Domkapitel 1548 ist vor dem Hintergrund der kaiserlichen Machtstellung zu sehen und entsprang eher taktischem Kalkül, nicht etwa innerer Umkehr. Ob ein Erz- oder Hochstift katholisch blieb beziehungsweise zum Katholizismus zurückfand, hing von anderen Faktoren ab als der Wahlkapitulation. Neben der konfessionellen Konstellation in Nachbarterritorien kam es vor allem darauf an, ob innerhalb der einzelnen Domkapitel reformatorische Tendenzen überwunden werden konnten hierbei spielte eine neue, am Collegium Germanicum geformte Generation von Domherren keine geringe Rolle. Welche, im altkirchlichen Verständnis, verhängnisvollen Auswirkungen eine konfessionell ambivalente Wahlkörperschaft haben konnte, zeigt sich an den »halbprotestantischen«, teils auch offen zum Luthertum stehenden Fürstbischöfen der nordwestdeutschen Germania Sacra. Doch nicht zum wenigsten hing die Gestaltung der konfessionellen Landkarte ab von einzelnen Bischofspersönlichkeiten, die einen eindeutig altkirchlichen religionspolitischen Kurs einschlugen. Wohl hat etwa die Kölner Wahlkapitulation von 1550 versucht, Maßstäbe zu setzen. Mehr freilich konnte eine Wahlkapitulation schwerlich leisten; ein prägender Einfluß auf das Fürsten- und Bischofsbild ist den Wahlkapitulationen im ganzen versagt geblieben, trotz mancher Vorgaben im einzelnen. Es sind ja nur verhältnismäßig wenige Bischofspersönlichkeiten gewesen, die in kritischer Situation konfessionelle Akzente gesetzt haben, und ihnen brauchte freilich der Impetus katholischer Reform nicht erst durch ihre Wahlkapitulation nahegebracht zu werden. Ohnehin stellten auch im späteren 17. und im 18. Jahrhundert »Musterbischöfe« tridentinischer Provenienz eher eine Seltenheit dar. Im ganzen kommt man bei nüchterner Betrachtung schwerlich um die Einsicht herum, daß der Stellenwert des Wahlkapitulationswesens für die katholische Reform mehr als begrenzt gewesen ist. Auch ist zu bedenken, daß die Abwehr reformatorischer Bestrebungen wie auch die Postulate einer Kirchenreform innerhalb des hier behandelten Zeitraums nur etwa für ein gutes Jahrhundert ein vorherrschendes Thema gewesen sind, nicht jedoch der rote Faden, der sich durch die gesamte Entwicklungsgeschichte der Wahlkapitulationen zieht.

Uneingeschränkte Zustimmung muß die Art und Weise finden, in welcher der Verfasser an die Aufschließung der Kapitulationstexte herangeht; hier wird in der Tat Neuland betreten. Mit der Arbeitseinheit der »Forderung« (anstelle der in vieler Hinsicht problematischen Einteilung in Artikel) wurde ein Instrument zu einer präzisen Erfassung der Kapitulationsinhalte gefunden, die auch die Einbeziehung sprachlicher und sachlicher Modifikationen erlaubt. Einer weitergehenden Auswertung in quantitativer wie auch qualitativer Hinsicht dient die Differenzierung in »Grundforderungen«, durch nähere Ausführungsbestimmungen präzisierte weitere »Grundforderungen« sowie auf konkrete Fälle abgestellte »Sonderforderungen«, dazu in Forderungen »weltlicher« und (sehr eng im Sinne des Tridentinums ausgelegter) »kirchlicher« Natur, weiter auch in Langzeit- und Kurzzeitforderungen. Der dabei für die »Langzeitforderungen« angelegte Maßstab - sie müssen in mehr als der Hälfte der Wahlgedinge vertreten sein - orientiert sich freilich sehr stark an quantitativen Maßstäben, so daß gelegentlich auch periphere Forderungen nur deshalb in diese Kategorie eingereiht werden, weil sie über Jahrhunderte hinweg von einer Wahlkapitulation zur anderen weitergeschleppt wurden. Generell wird man freilich dem Urteil zustimmen können, daß das Überwiegen weltlicher Langzeitforderungen (so in Köln, aber auch in Osnabrück) geeignet ist, den Wahlkapitulationen »grundgesetzähnlichen Charakter« zu verleihen. Im ganzen läßt diese Methode wesentliche quantitative und qualitative Aspekte klar hervortreten, so etwa das Verhältnis »weltlicher« und »kirchlicher« Forderungen oder aber durch Anlässe unterschiedlichster Art ausgelöste Schübe neu in die »Juramente« beziehungsweise Wahlkapitulationen aufgenommener Punkte. So spiegelt sich auch im graphischen Befund die jeweils hinter der Aufstellung von Wahlgedingen stehende größere oder geringere Dynamik. Daß, auf das ganze gesehen, »weltliche« Materien überwiegen, überrascht nicht – auch dies darf als Indiz für den nur begrenzten Stellenwert von Wahlkapitulationen als Instrumente der Kirchenreform gelten. Die in einschlägigen Untersuchungen über Wahlgedinge häufig

erörterte Frage nach dem Stellenwert des kapitularischen Eigeninteresses gegenüber den Belangen von Territorium und Kirche bleibt hier ausgeklammert und läßt sich mit dem in der Untersuchung angewandten

Raster allerdings auch schwer erfassen.

Den Zugriff auf die Kapitulationsmaterie im einzelnen eröffnen zahlreiche Tabellen, die in chronologischer Ordnung die Bestimmungen der Wahlgedinge von Köln, Münster, Osnabrück und Minden festhalten. Jeder Tabelle ist eine nach Nummern und Unternummern geordnete Auflistung des »Forderungsgehalts« vorangestellt, so daß aus den tabellarischen Übersichten auf einen Blick abgelesen werden kann, ob überhaupt beziehungsweise unter welchem Artikel, gegebenenfalls formal oder inhaltlich modifiziert, bestimmte Forderungen in Wahlkapitulationen beziehungsweise »Juramenten« auftauchen. Daß dabei die Tatbestände nur knapp, gleichsam regestenartig, umschrieben werden können, versteht sich bei der Fülle an Details von selbst. Für weitere Forschungen erweisen sich die Fundstellennachweise als sehr hilfreich. Für eine Reihe von Texten liegt eine Mehrfachüberlieferung vor, manchmal an verschiedenen Fundorten; Textabdrucke sind verhältnismäßig selten. Neben umfangreichem Archivmaterial stützt sich die Darstellung auch auf ein beachtliches Maß an Literatur; das Literaturverzeichnis umfaßt nicht weniger als 17 Seiten. Einige, nicht unwesentliche Titel vermißt man freilich, so Max Braubachs Biographien über Maximilian Franz von Habsburg und Wilhelm von Fürstenberg oder Hans Otto Langs Studie »Die Vereinigten Niederlande und die Fürstbischofs- und Coadjutorwahlen in Münster im 18. Jahrhundert«. Auch hätte sich von manchem im Literaturverzeichnis angeführten Titel im Text intensiver Gebrauch machen lassen - so sucht man etwa Karl Sommers im Literaturverzeichnis genannte Untersuchung über Clemens August von Wittelsbach unter »Münster« und »Osnabrück« vergebens. Auf S. 92 unten ist durch ein Druckversehen der Text entstellt, die Anmerkungen 213 bis 218 fehlen.

Die Studie stellt im ganzen eine anerkennenswerte Forschungsleistung dar. Der Rahmen, den sich der Verfasser gesteckt hat, ist allerdings zu weit gespannt, als daß sämtliche Wahlvorgänge in gleicher Intensität hätten behandelt werden können. So wirken manche Partien doch recht ungleichgewichtig. Der für die Bearbeitung gewählte vergleichende Ansatz erweist sich durchaus als fruchtbar; so werden nicht zuletzt die Besonderheiten der Entwicklung im Kölner Erzstift deutlich faßbar. Daß in der Koadjutorwahlkapitulation Maximilian Heinrichs von Wittelsbach 1642 »die vorläufige Machtlosigkeit« (S. 68) des Koadjutors festgeschrieben wurde, entsprach allerdings durchaus dem bei Koadjutorien üblichen Usus; die weitgehende Übertragung der Regierungsgewalt an den Koadjutor Ferdinand von Wittelsbach 1595 war ein durch die offenkundigen Defizite des regierenden Erzbischofs bedingter Sonderfall. Von der mit der pointierten Ausrichtung auf »Kirchenreform« und »Bischofsbild« verbundenen Problematik ist bereits die Rede gewesen – in diesem Zusammenhang ist wohl auch die häufige Verwendung von »Bistum« anstelle von »Hochstift« zu sehen. Das Hauptverdienst der Arbeit liegt darin, zu den Inhalten der einzelnen Wahlkapitulationen beziehungsweise »Juramenten« einen gangbaren Weg gebahnt zu haben; künftige Bearbeiter werden dies zu würdigen wissen. Die detaillierte Erschließung der Texte ist freilich eine Aufgabe, die sich durch diese in vieler Hinsicht verdienstvolle Untersuchung keineswegs erledigt hat. Günter Christ

WERNER MEZGER: Narrenidee und Fastnachtsbrauch. Studien zum Fortleben des Mittelalters in der europäischen Festkultur (Konstanzer Bibliothek 15). Konstanz: Universitätsverlag 1991. 624 S. mit 354 Abb. Geb. DM 98,-.

Unabhängig von ideologischen Konjunkturen und Moden gehören Erforschung und Deutung der Zusammenhänge von Religion und Brauchtum zu den zentralen Themen der wissenschaftlichen Volkskunde, die aus guten Gründen zumeist zur Selbstbezeichnung »Empirische Kulturwissenschaft« übergegangen ist. Vorliegende Arbeit ist die Freiburger Habilitationsschrift (1989/90) des im genannten Fach als Fastnachtsforscher bereits bestens renommierten Autors. Diese Stichworte, die in Verbindung mit dem Unfang des Buchs Ungenießbarkeit signalisieren könnten, sollten jedoch niemanden erschrecken. Mezgers Buch ist bei aller wissenschaftlichen Präzision und Disziplin nicht nur glänzend geschrieben (auch glänzend gegliedert und durchsichtig darstellend), sondern beeindruckt ebenso durch die Fülle und Qualität der Abbildungen, großenteils in Farbe. Vom Autor als Beweismittel und Belege für die Stimmigkeit seiner Argumentation eingesetzt (S. 28: »autonome Quellen mit eigenem Aussagewert«), stellen sie auch unabhängig davon einen ikonologischen Schatz dar, der in dieser Zusammenstellung einmalig und nirgends sonst zu haben ist. Unter dieser Rücksicht machen nicht zuletzt der günstige Preis und die spürbare verlegerische Sorgfalt das Vergnügen an diesem Buch vollkommen.